



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

A stylized globe icon with a blue outline and a white interior, positioned to the right of the main title.

NEWSLETTER | 2025



INHALTSVERZEICHNIS



SUSTAINABILITY

Italien: Europa und Deutschland gestalten die ESG-Regeln neu: Chancen und Risiken 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

Italien: Wahrheitswidrige Mitteilungen über Gesellschaften und Verantwortung gemäß GvD Nr. 231/01 4

ARBEITSRECHT

Italien: Schweregrad der Erkrankung des Arbeitnehmers und Beweislast: Die Irrelevanz von WhatsApp-Nachrichten 5

DATENSCHUTZRECHT

Italien: Recht auf Datenzugang und organisatorische Verantwortung bei Kreditinstituten . . 5

GESELLSCHAFTSRECHT

Italien: Compliance: Neue Pflichten durch Italiens KI-Gesetz 6

Deutschland: Keine Vergütung des GmbH-Geschäftsführers ohne Anstellungsvertrag 6

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

Italien: Global Tax Minimum - Genehmigung des Musters der sog. „Comunicazione Rilevante“ 7

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

Italien: Innovationsvereinbarungen 7

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Italien: Die Auslandsverlagerung bewegt sich in Mehrwertsteuergewässern 8

VERRECHNUNGSPREISE

Italien: TP - Beweislast: Eine einzige Rechnung ist zur Feststellung des Marktwertes nicht ausreichend 8

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

Italien: Medizinprodukte und künstliche Intelligenz: MDCG-Leitfäden für Hersteller 9

IP & AI

Deutschland: Teste Rosse 9

INHALTSVERZEICHNIS

•
•
•
•
•

MERGERS & ACQUISITIONS

- Italien:** W&I Versicherungspolizzen 10

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

- Italien:** Sonderverwaltung und „Zero Hour Rule“ 10

BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKÄRFTEN

- Italien:** Steuerbehörde korrigiert Antwort zur Behandlung von im Ausland erworbenen mehrjährigen Prämien 11

BESTEUERUNG DER PERSONEN

- Italien:** Neue Klarstellungen zur Rückverfolgbarkeit von Zahlungen bei Reisekosten 11

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

- Italien:** Sanktion der it. Wettbewerbsbehörde für wettbewerbswidriges Abkommen beim Verkauf von Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

- Italien:** Identifizierung des Arbeitgebers in komplexen Unternehmensorganisationen 12

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

- Italien:** (Impatriati): Umzug während Beurlaubung steht der Anwendung des Begünstigungsregimes nicht entgegen 13

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

- Italien:** Ausstellung von Gutschriften – Klarstellungen des Kassationsgerichtshofs 13

VERGABERECHT

- Italien:** Transport oder Appalto? Der Kassationsgerichtshof legt die Kriterien fest 14

ENERGIERECHT

- Italien:** Die Schlüsselrolle von EEGs in der Energiewende unseres Landes und in lokalen Gemeinschaften 14

SUSTAINABILITY

ITALIEN: EUROPA UND DEUTSCHLAND GESTALTEN DIE ESG-REGELN NEU: CHANCEN UND RISIKEN

Im September wurden bedeutende Änderungen im europäischen Rechtsrahmen für Nachhaltigkeit eingeführt, die sich direkt auf Unternehmensstrategien und die Einhaltung von ESG-Vorgaben auswirken. Neben der Reduzierung der CSRD und der CSDDD, die darauf abzielen, die Verpflichtungen zu vereinfachen und auf größere Unternehmen zu konzentrieren, kommt die deutsche Reform des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hinzu. Deutschland hat nämlich die Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung an das BAFA abgeschafft und die Sanktionen reduziert, wobei jedoch die wesentlichen Pflichten zur Risikoanalyse und zu Präventivmaßnahmen entlang der Lieferkette unverändert geblieben sind. Parallel dazu wurden in Deutschland neue Vorschriften gegen Greenwashing eingeführt, mit denen die EU-Richtlinie „Empowering Consumers“ umgesetzt wird. Unternehmen müssen in der Lage sein, jede Umweltaussage, die über Werbung, Etiketten und Unternehmenskommunikation verbreitet wird, mit konkreten und überprüfbaren Daten zu belegen. Für irreführende Praktiken sind spezifische Sanktionen vorgesehen, um das Vertrauen der Verbraucher und Stakeholder zu stärken. Die Botschaft ist klar: Weniger Bürokratie, aber mehr Aufmerksamkeit für Transparenz und ESG-Glaubwürdigkeit. Unternehmen können Compliance zu einem Wettbewerbsvorteil machen, indem sie über die reine Erfüllung der Vorschriften hinausgehen.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: WAHRHEITSWIDRIGE MITTEILUNGEN ÜBER GESELLSCHAFTEN UND VERANTWORTUNG GEMÄSS GVD NR. 231/01

Unter den Straftaten, die gem. GvD Nr. 231/01 zu einer Haftung führen können, nimmt die Bilanzfälschung (Artt. 2621 und 2622 it. BGB) eine zentrale Stellung ein, da sie die Transparenz der Informationen und die Zuverlässigkeit des Unternehmensführungssystems beeinträchtigt. Das Risiko gem. GvD Nr. 231/01 entsteht, wenn Verwaltungsratsmitglieder oder Führungskräfte bewusst Buchhaltungsdaten im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens verändern. Die Einführung und Umsetzung eines Modells gem. GvD Nr. 231/01 können jedoch die Haftung des Unternehmens ausschließen, selbst wenn strafbares Verhalten von Führungskräften vorliegt. Die jüngste Rechtsprechung hat außerdem klargestellt, dass die Anklage gem. GvD Nr. 231/01 spezifische organisatorische Mängel aufzeigen muss. Der Kassationsgerichtshof hat bekräftigt, dass die Kohärenz und Rückverfolgbarkeit der Rechnungslegungskriterien wesentliche Voraussetzungen für den Ausschluss einer betrügerischen Absicht sind. Daraus folgt, dass die Kontrolle des Prozesses der Bilanzerstellung, die Trennung der Funktionen und die unabhängige Überwachung unverzichtbare Elemente einer Organisationsstruktur sind, die zur Verhinderung von Straftaten geeignet ist. Die substanzielle Integration des Modells 231 in die Corporate Governance bestätigt sich somit als strategisches Instrument zum Schutz des Rechts und der Reputation.



Dr.ssa Giulia Lumina
giulia.lumina@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Elisa D'Arrigo
elisa.darrigo@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: SCHWEREGRAD DER ERKRANKUNG DES ARBEITNEHMERS UND BEWEISLAST: DIE IRRELEVANZ VON WHATSAPP-NACHRICHTEN

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil Nr. 26956 vom 07.10.25 die Rechtmäßigkeit einer Kündigung wegen Überschreitung der zulässigen Fehlzeitenfrist („Comporto“) bestätigt, gegen die der Arbeitnehmer geklagt hatte. Dieser hatte geltend gemacht, seine Krankheit sei als „besonders schwerwiegend“ im Sinne des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren nationalen Tarifvertrags für die Logistikbranche anzusehen, was eine Verlängerung der Comporto-Frist rechtfertige.

Der Kassationsgerichtshof bestätigte die Auslegung des Berufungsgerichts, wonach der Begriff „besonders schwere Krankheit“ nur Krankheiten umfasst, die lebensrettende Therapien erforderlich machen.

Zudem stellte das Gericht klar, dass die besondere Schwere einer Erkrankung nicht als nachgewiesen gilt, wenn sie lediglich in einem WhatsApp-Nachrichtenaustausch zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Filialleiter erwähnt, jedoch nicht durch ärztliche Bescheinigungen belegt wurde.

Der Kassationsgerichtshof bekräftigte daher, dass WhatsApp-Nachrichten keinen medizinisch-rechtlichen Nachweiswert besitzen, der erforderlich ist, um das Vorliegen und die Schwere einer Krankheit im Sinne der Comporto-Regelung zu bestätigen, und bestätigte folglich die Rechtmäßigkeit der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: RECHT AUF DATENZUGANG UND ORGANISATORISCHE VERANTWORTUNG BEI KREDITINSTITUTEN

Die Datenschutzbehörde hat gegen ein bekanntes spanisches Kreditinstitut wegen unrechtmäßiger Datenverarbeitung Sanktionen verhängt, weil es eine Kundenanfrage auf Zugang zu den personenbezogenen Daten verspätet beantwortet hatte.

Konkret hatte das Institut die Aufzeichnungen der Anrufe des Betroffenen beim Kundendienst nach einem Betrugsfall diesem nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, sondern erst nach Einleitung des behördlichen Verfahrens. Die Verzögerung wurde mit einem internen Fehler und organisatorischen Schwierigkeiten bei der Verwaltung der Outsourcer begründet.

Die Datenschutzbehörde ist der Ansicht, dass dieses Verhalten gegen die Grundsätze der Transparenz und Rechtzeitigkeit verstößt, wonach der Verantwortliche auf Anfragen der betroffenen Person unverzüglich antworten und sie anderenfalls informieren muss, wenn dies nicht möglich ist. Die Begründung der Behörde stützt sich auf die Auslegung des Auskunftsrechts als wesentlichem Instrument zur Kontrolle der eigenen Daten, auch wenn es sich um Aufzeichnungen von Telefonaten mit dem Verantwortlichen handelt.

Der Fall bestätigt erneut, dass die Wirksamkeit dieses Rechtsschutzes von der internen Organisation des Verantwortlichen abhängt, der klare und rasche Verfahren zur Beantwortung der Anfragen der betroffenen Personen gewährleisten muss, um keine Sanktionen zu riskieren.

Rödl & Partner



Avv. Sara Rossi
sara.rossi@roedl.com



Dott. Alessandro Murru
alessandro.murru@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Silvio Mario Cucciarrè
mario.cucciarrè@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: COMPLIANCE: NEUE PFlichtEN DURCH ITALIENS KI-GESETZ

Am 10.10.25 ist das Gesetz Nr. 132/25 zur Regelung von künstlicher Intelligenz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen, die sich aus der Entwicklung und Nutzung von KI ergeben, auf sichere und verantwortungsvolle Weise zu fördern. Damit setzt Italien die EU-Verordnung 2024/1689 („AI Act“) um. Dabei wird ein humanistischer Ansatz verfolgt, bei dem der Mensch und die Achtung seiner unverletzlichen Rechte im Mittelpunkt stehen.

Das Gesetz betrifft verschiedene Bereiche: den Einsatz von KI in freien Berufen, die Verwendung sensibler Daten, die nationale Governance (durch die Einrichtung von Koordinierungs- und Aufsichtsbehörden), das Urheberrecht sowie strafrechtliche Aspekte (durch die Einführung neuer Straftatbestände, insbesondere zur Verfolgung sog. „Deepfakes“).

Angesichts der zunehmenden Nutzung von KI in Unternehmen wird die Umsetzung der Regelungen aus den Datenschutzbestimmungen, dem Arbeitnehmerstatut (Gesetz Nr. 300/70) und dem GvD Nr. 231/01 von zentraler Bedeutung sein. Letzteres besagt, dass Unternehmen für bestimmte, von Führungskräften oder Mitarbeitern begangene Straftaten haften. Zudem ist es wichtig, die internen Verfahren und die Schulung des Personals zu überprüfen, um Haftungsrisiken bei regelwidriger Anwendung der neuen Technologien auszuschließen.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: KEINE VERGÜTUNG DES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS OHNE ANSTELLUNGSVERTRAG

Bei GmbH-Geschäftsführern bestehen Organstellung und Anstellungsverhältnis grundsätzlich unabhängig voneinander. In der Praxis werden beide Ebenen jedoch häufig durch eine Koppelungsklausel miteinander verknüpft, nach der die Abberufung vom Amt des Geschäftsführers zugleich als Kündigung des Anstellungsvertrags gilt. Mit einer solchen Konstellation befasste sich das OLG Frankfurt a.M. (Beschluss vom 30.12.24 – 26 W 1/24). Der abberufene Geschäftsführer einer GmbH hatte gegen den Vollzug des Abberufungsbeschlusses eine einstweilige Verfügung erwirkt und begehrte wegen ausbleibender Vergütung die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die Gesellschaft. Das Gericht wies den Antrag zurück, da die Nichtzahlung keine Verletzung der einstweiligen Verfügung darstelle. Die Vergütung resultiere ausschließlich aus dem Anstellungsverhältnis, das durch die Koppelungsklausel mit der Abberufung beendet worden sei. Die Entscheidung verdeutlicht erneut, wie wichtig es ist, sich die Trennung von Organstellung und Anstellungsverhältnis immer wieder vor Augen zu führen.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: GLOBAL TAX MINIMUM – GENEHMIGUNG DES MUSTERS DER SOG. „COMUNICAZIONE RILEVANTE“

Für it. Unternehmen, die Teil multinationaler oder großdimensionierter nationaler Konzernstrukturen sind, tritt die Verpflichtung in Kraft, der Steuerbehörde die relevante Mitteilung gem. dem durch das DM des MEF vom 16.10.25 festgelegten Muster zu übermitteln. Für das erste Geschäftsjahr ist die Frist auf 18 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres festgesetzt (Juni 2026 für Steuerpfl. mit kalendergleichem Geschäftsjahr). Im Regelfall beträgt die ordentliche Frist 15 Monate. Die Mitteilung muss Angaben zur Konzernstruktur, zur Ermittlung der Ergänzungssteuer (sog. „top-up tax“) sowie zu den ausgeübten oder widerrufenen Optionen enthalten. Italienische Einheiten sind von dieser Verpflichtung befreit, sofern die Mitteilung von einer anderen Konzerngesellschaft in einem Staat übermittelt wird, mit dem Italien ein qualifiziertes Abkommen (DAC 9) abgeschlossen hat. Das DM des MEF sieht ferner ein vereinfachtes Berichterstattungsregime bis 2028 sowie die Möglichkeit der Übermittlung ergänzender Mitteilungen vor. Die Daten werden innerhalb der EU automatisch ausgetauscht, und zwar innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist derselben Mitteilung. Die technischen Übermittelungsspezifikationen werden durch eine Verfügung der AdE bekanntgegeben.

bureau **Plattner**



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

.....
Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: INNOVATIONSVEREINBARUNGEN

Der Ministerialerlass vom 04.09.25 bezüglich der „Innovationsvereinbarungen“ hat die Verfahren für die Gewährung und Auszahlung von Fördermitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit hohem technologischem Einfluss neu definiert. Die vom MIMIT ausgeschriebene Maßnahme verfügt über ein Gesamtbudget von 731 Mio. Euro, das auf verschiedene Interventionsbereiche verteilt ist. Teilnehmen können KMU, Großunternehmen und Forschungszentren, auch in Partnerschaften mit bis zu fünf Beteiligten. Gefördert werden Projekte der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, die auf die Entwicklung oder wesentliche Verbesserung von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen durch fortschrittliche Technologien in spezifischen Bereichen (Automotive, fortschrittliche Materialien, Robotik, Halbleiter, Quantentechnologien, Telekommunikationsnetze, Unterseekabel, virtuelle und erweiterte Realität) abzielen. Die förderfähigen Ausgaben je Projekt liegen zwischen 5 und 40 Mio. Euro. Die Förderungen umfassen nicht rückzahlbare Zuschüsse zwischen 25% und 45%, abhängig von der Unternehmensgröße, mit einer Erhöhung von 15% bei Vorliegen bestimmter Bedingungen. Zusätzlich ist ein zinsgünstiges Darlehen bis zu 20% der Ausgaben möglich. Die Antragsfristen und Modalitäten werden per Direktorialverfügung festgelegt. Die Maßnahme sieht eine Bewertung nach Rangfolge vor.



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

.....
Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

Deloitte.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DIE AUSLANDSVERLAGERUNG BEWEGT SICH IN MEHRWERTSTEUERGEWÄSSERN

Mit Urteil Nr. 23842/25 hat das Kassationsgericht die Auslandsverlagerung auf innovative Weise behandelt, in dem es diese vom Bereich der Direktsteuern auf den der Mehrwertsteuer verlagert. Es ging um die Prüfung eines Unternehmens nach portugiesischem Recht, mit formalem Sitz auf Madeira. Die italienische Finanzverwaltung hielt dies jedoch für eine rein künstliche Konstruktion („wholly artificial arrangement“), da der tatsächliche Sitz der Geschäftsleitung und Verwaltung in Brindisi liege. Hiermit konnte der Obersten Gerichtshof den Begriff „tatsächlicher Sitz“ im Lichte des Unionsrechts und des Grundsatzes der wirtschaftlichen Wirksamkeit neu definieren und dabei die auf der bloßen formalen Ansiedlung beruhenden Missbrauchsvermutungen überwinden. Das Urteil verdeutlicht, dass auch für Mehrwertsteuerzwecke der Wohnsitz oder die territoriale Stabilität nicht vermutet werden können, sondern sich aus einer konkreten Überprüfung der Verwaltungs- und Produktionstätigkeit ergeben müssen. Daraus ergibt sich ein Modell der „ausländischen Umsatzsteuerverlagerung“, das auf einer substantiellen und objektiven Bewertung basiert und mit der Niederlassungsfreiheit, gem. Art. 49 und 54 AEUV, im Einklang steht. Die Entscheidung markiert somit eine systematische Entwicklung, die die wirtschaftliche Effektivität in den Mittelpunkt der europäischen Steuerauslegung stellt.

MORRI ROSSETTI



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TP – BEWEISLAST: EINE EINZIGE RECHNUNG IST ZUR FESTSTELLUNG DES MARKTWERTES NICHT AUSREICHEND

Mit dem kürzlich erlassenen Urteil Nr. 373/25 hat sich das CGT der Lombardei in zweiter Instanz in Bezug auf einen für das Jahr 2015 an ein in der Herstellung von flexiblen Rohren tätiges Unternehmen ausgestellten Steuerbescheid geäußert. In erster Instanz hatte das it. Finanzamt dem Unternehmen vorgeworfen, in Kaufgeschäften gegenüber einer rumänischen Tochtergesellschaft keine marktwertgerechten konzerninternen Preise anzuwenden. Das Unternehmen hatte dagegen Beschwerde eingelegt und argumentiert, dass das Finanzamt die Abweichung vom „normalen Marktpreis“ nicht hinreichend nachgewiesen habe, da sie ihre Behauptung auf den einfachen Vergleich zwischen i) der konzerninternen Transaktion und ii) einem Güterankauf mit einer externen österreichischen Gesellschaft gestützt habe.

Das Finanzamt bekam Unrecht und legte in zweiter Instanz Beschwerde ein. Das CGT bestätigte seine erste Entscheidung mit der Begründung, dass die Steuerforderung nicht ausreichend bewiesen worden sei, da sie sich auf eine einzige Vergleichsrechnung von geringem Betrag und hinsichtlich nur zweier Produkte bezog, was für die Anwendung der Preisvergleichsmethode nicht ausreichend sei. Das genannte Urteil ist in zweierlei Hinsicht relevant: Es betrifft sowohl die Beweislast bei der Feststellung von Verrechnungspreisen als auch die korrekten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der jeweiligen TP-Methode.

HAGER & PARTNERS



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Avv. Rosanna Fusca
Rosanna.Fusca@hager-partners.it

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: MEDIZINPRODUKTE UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ: MDCG-LEITFÄDEN FÜR HERSTELLER

Der Ausschuss für künstliche Intelligenz (AI Board) und die Koordinierungsgruppe Medizinprodukte (MDCG) haben das Dokument „AIB 2025 -1, MDCG 2025-6“ veröffentlicht, das sich mit der gemeinsamen Anwendung der europäischen Vorschriften für Medizinprodukte und KI-Systeme befasst, mit dem Ziel, einen harmonisierten Ansatz in der EU zu fördern. Ab dem 02.08.27 müssen die von den benannten Stellen ausgestellten Zertifikate für Medizinprodukte die Konformität mit beiden Vorschriften bestätigen.

Das Dokument richtet sich insbesondere an Hersteller von Medizinprodukten, die künstliche Intelligenz einsetzen, insbesondere an solche, die „Hochrisiko-KI-Systeme“ laut AI Act implementieren. Wenn diese Systeme für medizinische Zwecke verwendet und in ein Medizinproduktsoftware (MDSW) integriert werden, müssen sie bestimmten spezifischen Anforderungen des KI-Gesetzes entsprechen, die der Hersteller erfüllen muss und die sich in der Praxis mit den bereits durch die MDR/IVDR festgelegten Anforderungen überschneiden.

Zu den wichtigsten Vorgaben gehören die Implementierung von Managementsystemen, die die Anforderungen an Sicherheit, Wirksamkeit und Risikomanagement aus beiden Verordnungen berücksichtigen, die Komplementarität zwischen Tests an KI-Systemen und klinischen Untersuchungen an Produkten, die Datenverwaltung und die Verpflichtungen zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen.

P
O
R
T
O
L
A
N
O

C
A
V
A
L
L
O

IP & AI

DEUTSCHLAND: TESTE ROSSE

Ist es ok, wenn jemand eine Marke „Testa Rossa“ anmeldet, für u.a. Fahrräder und Zubehör, der gar nichts mit Ferrari zu tun hat (außer einer gemeinsamen Geschichte jahrelanger Rechtsstreitigkeiten zu solchen und ähnlichen Fragen)? „Ok“ ist nicht das entscheidende Kriterium. Wenn man eine ältere Marke hat, kann man die jüngere löschen lassen. Außerdem kann man das, wenn die Marke „bösgläubig“ angemeldet ist. Das hat nichts mit Bosheit und nichts mit Glauben zu tun. Was genau „böser Glaube“ ist, hatte der Bundesgerichtshof in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung zu erläutern Gelegenheit. Das Ergebnis: Kurt Hesse, so heißt der Anmelder, darf die Marke Testa Rossa behalten, sie ist nicht bösgläubig angemeldet. Hierfür hätte, so der BGH, die Kriterien zusammenfassend, Herr Hesse entweder die Absicht haben müssen, einen „schutzwürdigen Besitzstand“ zu stören, den „Testa Rossa“ für Ferrari darstellte. Den gab's nicht, weil die Marke nicht mehr umfangreich genutzt wird. Oder er hätte die Marke, zusammen mit anderen, nur zur Spekulation, um andere mit Ansprüchen zu überziehen, angemeldet haben müssen, statt sie selbst nutzen zu wollen. Das war aber auch nicht der Fall. Ältere Marken schließlich sind ein eigenes Kapitel, aber kein Fall bösen Glaubens. So hatte es das DPMA entschieden, der BGH hat es nun bestätigt (BGH Beschl. vom 11.09.25 - I ZB 6/25 - Testarossa).



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: W&I VERSICHERUNGSPOLIZZEN

W&I-Versicherungen (Warranty & Indemnity) gewinnen auch in Italien zunehmend an Bedeutung bei M&A-Transaktionen und folgen damit einem Trend, der sich in anderen Märkten bereits etabliert hat. Es handelt sich dabei um Versicherungspolizzen, die Risiken aus möglichen Verletzungen von Zusicherungen und Garantien abdecken, die der Verkäufer im Rahmen einer M&A Transaktion abgegeben hat.

Für die Verkäufer stellen diese Versicherungen eine Möglichkeit dar, die Erlöse aus der Veräußerung schneller freizugeben und den Bedarf an Rückstellungen oder Escrow-Vereinbarungen zu reduzieren. Für die Käufer bieten sie zusätzlichen Schutz im Falle verdeckter Verbindlichkeiten, häufig mit höherer Deckungssumme und Laufzeit.

W&I-Versicherungen machen eine sorgfältige Due Diligence jedoch nicht überflüssig. Der Versicherer verlangt eingehende Prüfungen und kann bei fehlender oder unzureichender Disclosure bestimmte Risikobereiche von der Deckung ausschließen. Die Kosten der Versicherungspolizze müssen stets im Verhältnis zum Volumen und zur Komplexität der Transaktion bewertet werden.

In einem zunehmend kompetitiven M&A-Markt stellen W&I-Versicherungen damit ein Instrument dar, das den Abschluss von Verhandlungen erleichtern kann.

HAGER & PARTNERS



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: SONERVERWALTUNG UND „ZERO HOUR RULE“

Mit dem neuen Beschluss Nr. 28025 vom 21.10.25 hat der italienische Kassationsgerichtshof einen grundlegenden Grundsatz für große Unternehmen im Krisenstand, die dem Sonderverwaltungsverfahren (sog. „amministrazione straordinaria“) unterliegen, aufgestellt. Insbesondere wendet die Entscheidung die sogenannte „Null-Uhr-Regel“ in Bezug auf die Wirksamkeit von Zahlungen an, die der Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet hat. Genauer gesagt wird festgelegt, dass vom Schuldner geleistete Zahlungen ab Mitternacht des Tages, an dem die Verfügung zur Ernennung des Sonderverwalters („commissario straordinario“) ergeht, unwirksam werden. Dies bedeutet, dass weder das Datum der Veröffentlichung der Verfügung noch dessen spätere Bekanntgabe von Bedeutung sind. Jede an denselben Tag getätigte Zahlung gilt als unwirksam. Wer die Zahlung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erhalten hat, ist somit zur Rückerstattung des gesamten erhaltenen Betrags verpflichtet, unabhängig davon, ob er Kenntnis vom Krisenzustand des Unternehmens oder von der Ausstellung der Verfügung hatte. Diese Regelung zielt darauf ab, die Gleichbehandlung aller Gläubiger zu gewährleisten.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: STEUERBEHÖRDE KORRIGIERT ANTWERT ZUR BEHANDLUNG VON IM AUSLAND ERWORBENEN MEHRJÄHRIGEN PRÄMIEN

Mit der Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 199/25 ist die it. Steuerbehörde hinsichtlich der Besteuerung von mehrjährigen Bonuszahlungen, die von in Italien steuerlich ansässigen Steuerzahldern bezogen und ganz oder teilweise im Ausland erworben wurden, auf ihren Standpunkt zurückgekommen.

Zunächst stellt die Steuerbehörde klar, dass somit die vorhergehende Antwort Nr. 81/25, in der sie die Nichtbesteuerung von im Ausland erzielten Prämien für den tatsächlich im Ausland angefallenen Teil festgelegt hatte, korrigiert werden soll.

Gemäß der Stellungnahme der Steuerbehörde durch die Antwort Nr. 199/25 müssen mehrjährige Boni, die von Steuerpflichtigen bezogen werden, die zum Zeitpunkt des Bezugs als in Italien steuerlich ansässig gelten, unabhängig vom Zeitpunkt und von der Tatsache, ob der Steuerpflichtige während der Vesting-Periode im Ausland ansässig war oder nicht, vollständig besteuert werden.

In Übereinstimmung mit Art. 15 des OECD-Modells hat das Quellenland das Recht, das dort angefallene Einkommen zu besteuern, wenn der Bonus ganz oder teilweise im Ausland angefallen ist. In diesem Fall hat der Steuerzahler gem. Art. 165 des TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) Anspruch auf eine Steuergutschrift für die im Ausland endgültig entrichteten Steuern auf den dort angefallenen Teil der Bonuszahlung.

bureau Plattner

BESTEUERUNG DER PERSONEN

ITALIEN: NEUE KLARSTELLUNGEN ZUR RÜCKVERFOLGBARKEIT VON ZAHLUNGEN BEI REISEKOSTEN

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 84/25 hat der Gesetzgeber wichtige Klarstellungen zur Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit Dienstreisen getroffen. Dies betrifft insbesondere die Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, sowie Reise- und Transportleistungen (einschließlich Taxi und Mietwagen mit Fahrer), die von Arbeitnehmern im Rahmen von Dienstreisen getragen werden.

Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs für diese Ausgaben gilt ab dem 18.06.25 nicht mehr ausschließlich für Arbeitnehmer, sondern wurde auf Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaft und Verwaltern von Gesellschaften ausgeweitet.

Damit diese Kosten steuerlich vom Unternehmensgewinn abgezogen werden können und im Falle einer Erstattung weder beim Empfänger versteuert noch sozialversicherungspflichtig sind, müssen sie ordnungsgemäß dokumentiert sein und über nachvollziehbare Zahlungsmethoden beglichen werden (z.B. Banküberweisung, Kredit-/Debitkarte oder zertifizierte Zahlungs-Apps).

Zweitens entfällt die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit, wenn die Zahlung physisch im Ausland erfolgt. Davon ausgenommen sind jedoch Ausgaben, die bereits vor Reiseantritt von Italien aus beglichen wurden. Beispiel: Eine Hotelvorauszahlung für einen Auslandsaufenthalt muss, sofern sie in Italien erfolgt, in nachvollziehbarer Form geleistet werden, um steuerlich absetzbar zu sein.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Soziätät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

NEWSLETTER
**RECHT
& STEUERN**

KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT

ITALIEN: SANKTION DER IT. WETTBEWERBSBEHÖRDE FÜR WETTBEWERBSWIDRIGES ABBECKEN BEIM VERKAUF VON KRAFTSTOFFEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Die it. Wettbewerbsbehörde („AGCM“) hat die wichtigsten in Italien tätigen Mineralölgesellschaften („Unternehmen“) mit einer Geldstrafe von insgesamt über 930 Mio. Euro belegt, da sie diese für eine wettbewerbsbeschränkende Absprache beim Verkauf von Kraftstoffen für Kraftfahrzeuge verantwortlich macht. Nach Angaben der AGCM haben die Unternehmen zwischen 2020 und 2023 auf parallel erweise gehandelt und den Wert der Biokomponente im Kraftstoff durch weitgehend übereinstimmende gleichzeitige Preiserhöhungen koordiniert. Dieses Verhalten habe den normalen Wettbewerb verzerrt und sich durch einen Anstieg der Kraftstoffkosten direkt auf die Kosten der Verbraucher und Unternehmen ausgewirkt. Nach Ansicht der AGCM wurde das Kartell durch die Veröffentlichung des genauen Anteils der Biokomponente in zahlreichen Artikeln einer bekannten Fachzeitschrift (d.h. durch sogenannte „Marktanündigungen“) erleichtert. Die AGCM hob außerdem die Bedeutung der Rolle eines internen Hinweisgebers (Whistleblower) bei der Einleitung der Untersuchung hervor.

Deloitte.



Avv. Emilio Cucchiara
ecucchiara@deloitte.it



Avv. Marzia Del Vaglio
madelvaglio@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: IDENTIFIZIERUNG DES ARBEITGEBERS IN KOMPLEXEN UNTERNEHMENSORGANISATIONEN

In komplexen Unternehmensorganisationen kommt es häufig vor, dass der gesetzliche Vertreter nicht mit der Person übereinstimmt, die die tatsächliche Organisationsgewalt über das Unternehmen und die Arbeit der Arbeitnehmer ausübt. Die dem Arbeitgeber übertragenen Präventionspflichten obliegen somit dem Letzteren, wenn ihm die Befugnisse und finanziellen Mittel, zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten, übertragen wurden.

In Unternehmen mit mehreren Produktionseinheiten, besteht somit die Koexistenz eines „übergeordneten“ Arbeitgebers an der Spitze der Organisation und eines oder mehrerer „untergeordneten“ Arbeitgeber, die, sofern sie über die Befugnisse verfügen, eine autonome Leitung der Produktionseinheit gewährleisten und sämtliche gesetzlichen Vorschriften für Arbeitgeber zu beachten haben, jedoch nur innerhalb der ihnen anvertrauten Organisationseinheit.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze bestätigte der Kassationsgerichtshof mit Urteil Nr. 22584/25 den Freispruch des Verwaltungsratsvorsitzenden, dem die unterlassene Risikobewertung und die Nichtbenennung von VPAS für zwei Einheiten vorgeworfen worden war, auch bei Ernennung von zwei Verwaltungsbevollmächtigten mit Ausgabenautonomie, die somit für Präventionszwecke als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes angesehen werden.



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

MORRI ROSSETTI

NEWSLETTER
RECHT & STEUERN

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: (IMPATRIATI): UMZUG WÄHREND BEURLAUBUNG STEHT DER ANWENDUNG DES BEGÜNSTIGUNGSREGIMES NICHT ENTGEGEN

Das Gericht erster Instanz in Mailand hat mit Urteil Nr. 3399 vom 26.09.25 erneut zum Thema des Begünstigungsregimes der sog. „Impatriati“ Stellung genommen und in diesem Fall die Rechtmäßigkeit einer Ablehnung der Erstattung beanstandet, die einem Bürger erteilt wurde, der aus Studiengründen ins Ausland gezogen war und dessen vorheriges Arbeitsverhältnis „ausgesetzt“ wurde, indem er unbezahlten Sonderurlaub in Anspruch nahm. Das Gerichtskollegium hat, in Übereinstimmung mit der Praxis bei Entsendungen ins Ausland, die von der Finanzverwaltung angewandte übermäßige Formalität gerügt, die die Ablehnung der Begünstigung mit der Begründung für rechtmäßig hielt, dass der Sonderurlaub von Anfang an die Rückkehr nach Italien zum vorherigen Arbeitgeber voraussetze, insbesondere im Hinblick auf die Kontinuität bei der Bildung der Abfertigungsrückstellung (TFR). Tatsächlich hat das Gericht die Notwendigkeit hervorgehoben, die vor und nach dem Umzug ausgeübten Tätigkeiten zu bewerten und zu vergleichen sowie insbesondere eine eventuell höhere Vergütung und eine höhere berufliche Einstufung zu berücksichtigen. Die Untersuchung einer vermeintlichen „Diskontinuität“ der Tätigkeiten wird zudem von der maßgeblichen Gesetzgebung überhaupt nicht verlangt, sondern wurde lediglich interpretativ durch einige Praxisdokumente der italienischen Steuerbehörde eingeführt.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: AUSSTELLUNG VON GUTSCHRIFTEN – KLARSTELLUNGEN DES KASSATIONSGERICHTSHOFES

Der Kassationsgerichtshof hat sich mit Beschluss Nr. 22625/25 zur Anwendung von Art. 26 des it. Mehrwertsteuergesetzes geäußert, der die Änderungen des Mehrwertsteuerbetrags regelt. Diese Vorschrift setzt voraus, dass ein steuerpflichtiger, tatsächlicher und ordnungsgemäß in Rechnung gestellter Geschäftsvorgang stattgefunden hat und dass anschließend ein Grund für die Auflösung oder Reduzierung des Vertrags eingetreten ist.

Es ist nötig, dass: (i) ein geeigneter Rechtsanspruch besteht, um die auflösenden Wirkungen des vorherigen Vertrags unter Einhaltung der gegebenenfalls vorgeschriebenen Formen zu erzielen, (ii) die Parteien des aufgelösten Vertrags und des Auflösungsgeschäfts übereinstimmen, (iii) die vorgesehenen Buchführungspflichten ordnungsgemäß erfüllt sind (iv) und der Auflösungsgrund, sofern er in einem Geschäft der gegenseitigen Uneinigkeit begründet ist, innerhalb eines Jahres eintritt.

Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Steuerpflichtige in der Lage ist, den Zusammenhang zwischen der Gutschrift und der ursprünglichen Rechnung klar und eindeutig nachzuweisen. Liegt dieser Nachweis nicht vor, kann die Finanzverwaltung die Verringerung des Steuerbetrags rechtmäßig beanstanden.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantanielodornbusch@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it

VERGABERECHT

ITALIEN: TRANSPORT ODER APPALTO? DER KASSATIONSGERICHTSHOF LEGT DIE KRITERIEN FEST

Mit Urteil vom 04.08.25, Nr. 22541, hat der italienische Kassationsgerichtshof klar gestellt, dass die Einordnung zwischen Transportvertrag (Art. 1678 ff. it. ZGB) und einem Appalto von Transportdienstleistungen (Art. 1655 ff. it. ZGB; Art. 29 GvD Nr. 276/03) von der tatsächlichen Ausgestaltung des Verhältnisses abhängt und nicht vom nomen iuris. Insbesondere liegt ein Appalto vor, wenn dem Ausführenden für einen erheblichen Zeitraum die gesamthafte und kontinuierliche Organisation der Distribution übertragen wird, mit eigener organisatorischer Autonomie (eigene Mittel und eigenes Personal), Übernahme des unternehmerischen Risikos, einem im Voraus festgelegten – auch einheitlichen – Entgelt sowie Leistungen, die über die bloße Beförderung der Ware hinausgehen; Indizien, die auf ein einheitliches Vertragsverhältnis schließen lassen und dieses von der Durchführung einzelner, gelegentlicher Transporte abgrenzen. Diese Unterscheidung ist nicht nur akademischer Natur: Die Qualifikation des Vertrags wirkt sich unmittelbar auf die Verantwortlichkeit der Unternehmen aus, denn beim Appalto gilt die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers nach Art. 29 GvD Nr. 276/03 – auch für zusätzliche Vergütungsbestandteile.



ENERGIERECHT

ITALIEN: DIE SCHLÜSSELROLLE VON EEGS IN DER ENERGIEWENDE UNSERES LANDES UND IN LOKALEN GEMEINSCHAFTEN

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEGs) gehören zu den wichtigsten Instrumenten der Energiewende, die den Zweck haben, ihren Mitgliedern Umwelt-, wirtschaftliche und soziale Vorteile zu verschaffen. Die durch EE-Anlagen produzierte Energie ist von den Mitgliedern der EEG in erster Linie für den sofortigen Eigenverbrauch zu nutzen und unter ihnen virtuell zu teilen. An einer EEG können natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen, Verbände, kirchliche Einrichtungen oder Einrichtungen des dritten Sektors sowie lokale Verwaltungen beteiligt sein, und zwar als Erzeuger, d.h. als Eigentümer der EE-Anlage, die die gemeinsam genutzte Energie erzeugt, als Selbstverbraucher oder als einfache Verbraucher. Auch wenn sie nicht Mitglied einer EEG sein können, können große Unternehmen oder solche, deren primärer Zweck in der Energieproduktion liegt, ihre EE-Anlagen EEGs zur gemeinsamen Nutzung der Energie zur Verfügung stellen. Voraussetzung in geografischer Hinsicht ist, dass die an der EEG beteiligten Verbraucher und Erzeuger in dem geografischen Gebiet ansässig sind, in dem sich die Primärkabine befindet. Die EEG ist ein wichtiges Instrument der Energiewende, erfordert aber eine genaue rechtliche und technische Planung, eine ständige Überwachung der anwendbaren Vorschriften und klare vertragliche Regelungen zwischen Mitgliedern und Dritten.

Rödl & Partner



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. Paolo Peroni
paolo.peroni@roedl.com



RAin Trixie Bastian
trixie.bastian@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand
P.IVA/C.F. 05931290968
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660
E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.